

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der voestalpine Automotive Components Linz GmbH & Co KG

1. Geltungsbereich

Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der voestalpine Automotive Components Linz GmbH & Co KG („vac Linz“) und dem Käufer über den Bezug von beweglichen Sachen („Liefergegenstände“) und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen („Leistungen“) finden ausschließlich die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“) Anwendung. Mit der Erteilung des Auftrags durch den Käufer, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung der bestellten Liefergegenstände erkennt der Käufer die alleinige Verbindlichkeit dieser Lieferbedingungen an. Sollte der Käufer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber vac Linz ausgeschlossen, auch wenn vac Linz ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Käufers auf die Geltung seiner Einkaufsbedingungen oder sonstigen abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

2. Angebot und Vertragsschluss, Zeichnungsfreigabe

- 2.1 Die Angebote von vac Linz sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.

- 2.2 Durch die jeweilige Bestellung gibt der Käufer ein Angebot ab, an welches er zwei Wochen ab Zugang bei vac Linz gebunden ist. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von vac Linz zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung durch vac Linz in Textform (vgl. § 126 b BGB).

- 2.3 vac Linz behält sich alle Rechte an den eigenen Verkaufsunterlagen (insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, Fertigungs- und Lastenhefte

sowie Prozessbeschreibungen, Herstellbarkeitsanalysen, Kalkulationen sowie Kalkulationsoffenlegungen) und den Mustern, vor. Sie dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von vac Linz nicht zugänglich gemacht werden und sind von vac Linz auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben bzw. auf dessen Verlangen unwiderruflich zu vernichten.

2.4 Die bestellten Liefergegenstände werden stets nach den konkreten Anforderungen des Käufers von vac Linz z.T. unter Einbeziehung von Dritten und/oder einzelnen zum voestalpine Konzern gehörigen Unternehmen angefertigt. Entsprechend hat der Käufer der jeweiligen Bestellung insbesondere die betreffenden Beschaffenheitsbeschreibungen, technischen Daten, Gewichte, Pläne, Skizzen, Abmessungen, aktuelle Zeichnungen, Lastenheft, Materialspezifikationen etc. (nachfolgend „Beschaffenheitsspezifikationen“) beizufügen. Diese Beschaffenheitsspezifikationen müssen also solche ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

2.5 Die Beschaffenheitsspezifikationen stammen ausschließlich vom Käufer, werden von vac Linz vom Käufer zur Verfügung gestellt und von vac Linz werden die Liefergegenstände dementsprechend produziert. vac Linz ist nicht verpflichtet, die Beschaffenheitsspezifikationen und sonstigen vom Käufer vorgelegten Unterlagen auf deren Richtigkeit und Umsetzbarkeit bzw. Machbarkeit hin zu prüfen. Die Beschaffenheitsspezifikationen bedürfen stets einer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe des Käufers (z.B. gemäß Freigabezeichnungen mit Dimensionen, Material Toleranz, Lieferzustand etc.), andernfalls ist vac Linz nicht zur Leistung verpflichtet. Jegliche Konstruktions- und Designverantwortung von vac Linz für die Liefergegenstände ist entsprechend ausgeschlossen.

3. Produktionsfreigabe

3.1 Sofern zwischen den Parteien eine Produktionsfreigabe für die zu fertigenden Liefergegenstände vereinbart ist, findet diese mangels abweichender Vereinbarung im jeweiligen Werk von vac Linz statt; die Produktionsfreigabe hat jeweils durch den Käufer schriftlich zu erfolgen.

3.2 Die Produktionsfreigabe durch den Käufer erfolgt auf der Grundlage einer von vac Linz dem Käufer zur Verfügung gestellten Freigabezeichnung. vac Linz ist nicht zur Fertigung (und Lieferung) der Liefergegenstände verpflichtet, bevor die schriftliche Freigabe zur Fertigung durch den Käufer vorliegt.

3.3 Mit der schriftlichen Freigabe der Fertigung durch den Käufer bestätigt dieser die Beschaffenheit der Liefergegenstände als im Hinblick auf die Fertigung konform. Mit der Lieferung von Liefergegenständen, die der abgenommenen Freigabezeichnung entsprechen, erfüllt vac Linz ihre vertraglichen (Qualitäts-)Verpflichtungen.

4. Lieferfristen und -termine

4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von vac Linz schriftlich bestätigt worden sind und der Käufer vac Linz alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen, Beschaffungsspezifikationen, freigegebenen Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

4.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von vac Linz liegende und von vac Linz nicht zu vertretende Ereignisse (wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, Cyber-Attacken, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Feuer- und Explosionsschäden, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Verfügungen von hoher Hand oder ähnliche Ereignisse) entbinden vac Linz für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich vac Linz in Verzug befindet. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs zurückzutreten.

- 4.3 Eine von vac Linz nicht zu vertretende verspätete Lieferung von Rohmaterialien oder Zuliefererteilen sowie Transporthindernisse führen automatisch zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. In diesen Fällen ist vac Linz verpflichtet, dem Käufer den Eintritt der genannten Umstände unverzüglich anzuzeigen. Sollte die Verlängerung der Lieferfrist 4 Wochen übersteigen, ist die rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- 4.4 Verzögern sich die Lieferungen von vac Linz, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn vac Linz die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 4.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist vac Linz unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, nach Wahl von vac Linz entweder den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.6 vac Linz kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

5. Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

- 5.1 Der Transport der Liefergegenstände erfolgt stets auf speziellen Paletten, die jeweils individuell hierfür hergestellt werden müssen. Die entsprechenden Details dazu (einschließlich Kostentragung) sind im jeweiligen Vertrag bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung geregelt.
- 5.2 Die nachfolgenden Ziffern 5.3 bis 5.5 gelten nur, soweit die Parteien nicht die Incoterms 2010 wirksam vereinbart haben oder diese keine entsprechenden und wirksamen Regelungen enthalten:
- 5.3 Soweit die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Versendung FCA ab Werk vac Linz.

Erfolgt die Abholung des Liefergegenstandes nicht fristgemäß, veranlasst vac Linz unbeschadet ihrer sonstigen Rechte den Transport auf angemessenem Transportweg auf Kosten und Gefahr des Käufers. Rechte aus 4.5 bleiben im Übrigen vorbehalten.

- 5.4 Sollte eine Lieferung vereinbart, aber nicht genau definiert sein, werden Transportmittel und Spediteur bzw. Frachtführer entsprechend von vac Linz bestimmt. Die Liefergegenstände werden von vac Linz unverpackt und nicht gegen Korrosion geschützt bereitgestellt bzw. geliefert.
- 5.5 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes von vac Linz an das Transportunternehmen oder von vac Linz an den Käufer selbst auf den Käufer über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Käufer über.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Bei den zwischen vac Linz und dem Käufer vereinbarten Preisen handelt es sich um Festpreise, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Das Angebot der vac Linz kann insbesondere Preisanpassungsklauseln enthalten, welche zwischen den Parteien vereinbart sind und den Käufer entsprechend binden.
- 6.2 Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich alle Preise von vac Linz in Euro ab Werk vac Linz ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, der Verpackungs-, Versendungs- und Versicherungskosten, sowie etwaiger anfallender Steuern und Einfuhrzölle.
- 6.3 vac Linz ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 4.6 Teil-Rechnungen zu stellen.
- 6.4 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird jede Rechnung von vac Linz betreffend Serienteile innerhalb von 30 Tagen nach Eingang beim Käufer ohne Abzug

zur Zahlung fällig. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein.

6.5 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, staffelt sich die Fälligkeit der Rechnungen von vac Linz betreffend Werkzeugkosten EUR wie folgt:

1/3 der Rechnung wird bei der Bestellung/ der Auftragsbestätigung,

1/3 der Rechnung wird bei der Lieferung des ersten Werkzeugfallenden Teiles und

1/3 der Rechnung wird spätestens bei Serienlieferung fällig

6.6 Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn vac Linz über den Betrag vollumfänglich frei verfügen kann.

6.7 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, ist vac Linz berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

6.8 Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.9 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten sowie von vac Linz schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.10 Wird für vac Linz nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, ist vac Linz berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann vac Linz die Lieferungen bis zur Erbringung der Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen einstellen oder von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vac Linz unbenommen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von vac Linz aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer im Eigentum von vac Linz.
- 7.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum zur Sicherung der vac Linz zustehenden Saldoforderung.
- 7.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ("Vorbehaltsprodukte") ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an vac Linz ab; vac Linz nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an vac Linz abgetretenen Forderungen treuhänderisch für vac Linz im eigenen Namen einzuziehen. vac Linz kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber vac Linz in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist vac Linz berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von vac Linz gefährdende Verfügungen zu treffen. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung oder Vermengung mit anderen Waren oder sonst zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen vac Linz und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.
- 7.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Käufer erfolgt stets für vac Linz. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt vac Linz das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstände.

- 7.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden oder vermengt, so erwirbt vac Linz das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermengung. Erfolgt die Verbindung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer vac Linz anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Käufer für vac Linz verwahren.
- 7.6 Der Käufer wird vac Linz jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an vac Linz abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen vac Linz anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den bzw. die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von vac Linz hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.
- 7.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes – soweit möglich – gesondert als Eigentum von vac Linz zu kennzeichnen und sorgfältig zu behandeln.
- 7.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von vac Linz um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 7.9 Soweit der Eigentumsvorbehalt im ausländischen Bestimmungsland der Liefergegenstände bzw. Vorbehaltsprodukte nicht oder nicht wie im hier vorgesehenen Umfang wirksam werden kann, hat der Käufer entsprechend an der Bestellung derjenigen Sicherheiten mitzuwirken, die in ihrem Umfang und ihrer Wirkung diesem Eigentumsvorbehalt am nächsten kommen.

8. Abnahme

- 8.1 Sofern zwischen den Parteien eine Abnahme der Liefergegenstände ausdrücklich vereinbart ist, findet die Abnahme mangels abweichender Bestimmungen im (Liefer-)Werk von vac Linz statt.
- 8.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die durch die Abnahme entstehenden Kosten selbst.
- 8.3 Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 8.4 Als abgenommen gilt ein Liefergegenstand auch, wenn vac Linz dem Käufer nach Fertigstellung des Liefergegenstands eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Käufer die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- 8.5 Nach der Abnahme ist vac Linz berechtigt, die Lieferung der Liefergegenstände an den Käufer durchzuführen oder die Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Käufers entsprechend einzulagern.
- 8.6 Mit der Abnahme geht die Gefahr für die Liefergegenstände auf den Käufer über.

9. Beschaffenheit, Rechte des Käufers bei Mängeln, Untersuchungspflicht

- 9.1 Der Liefergegenstand weist bei Gefahrübergang
- (i) die vereinbarte Beschaffenheit auf; diese bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes einschließlich der Leistungen ("Beschaffensvereinbarung"), und
 - (ii) entspricht der vom Käufer freigegebenen Freigabebezeichnung (sofern eine Produktionsfreigabe vereinbart wurde).

vac Linz übernimmt keine allgemeine Gewährleistung für die Geeignetheit ihrer Liefergegenstände für bestimmte vom Käufer verfolgte Verwendungszwecke, es sei denn, vac Linz hat die Eignung des Liefergegenstandes für den vorgesehenen Verwendungszweck ausdrücklich schriftlich zugesichert.

Insbesondere übernimmt vac Linz auch keinerlei Gewährleistung für eine Verwendung bzw. Verarbeitung/Umarbeitung des Liefergegenstandes außerhalb der in den jeweiligen vereinbarten Beschaffenheitsspezifikationen festgelegten technischen

und/oder mechanischen Parameter.

Allein der Käufer ist für die Entscheidung verantwortlich, ob ein Liefergegenstand, der der Beschaffenheitsvereinbarung entspricht, für einen bestimmten Zweck und für die Art seiner Verwendung geeignet ist.

- 9.2 Im Falle einer Bearbeitung nach den vom Käufer erstellten und/oder freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen (vgl. Ziffer 2.3) bemisst sich die Beschaffenheit ausschließlich nach diesen Beschaffenheitsspezifikationen (und eventuell weiteren zwischen den Parteien schriftlich getroffenen Beschaffenheitsvereinbarungen). Für Mängel des Liefergegenstandes, die auf den Beschaffenheitsspezifikationen beruhen, stehen dem Käufer gegenüber *vac Linz* keinerlei Gewährleistungsansprüche zu. Insbesondere ist für die Richtigkeit und Umsetzbarkeit aller von dem Käufer angefertigten und an *vac Linz* übergebenen und freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen und Ergänzungen hierzu allein der Käufer verantwortlich.
- 9.3 Sofern die Parteien eine Produktionsfreigabe vereinbart haben (vgl. Ziffer 3) und der gelieferte Liefergegenstand dem vom Käufer abgenommenen Prototypen und Mustern entspricht, stehen dem Käufer gegenüber *vac Linz* keinerlei Gewährleistungsansprüche zu (sofern auch die übrigen vereinbarten Beschaffenheitsspezifikationen eingehalten werden).
- 9.4 Angaben im Rahmen von Preisen und in sonstigem dem Käufer von *vac Linz* überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben (einschließlich Werksnormen, Werkstoffblätter, Prüfbescheinigungen etc.) sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen zwischen *vac Linz* und dem Käufer ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 9.5 Handelsübliche Mengen- und Gewichtsabweichungen im Rahmen von bis zu 10 % von der Bestellmenge pro Lieferung sind zulässig. Zulässig sind auch handelsübliche

Qualitätsabweichungen und/oder Beschaffenheitsabweichungen, die durch den Liefergegenstand und seine Herstellung bedingt sind.

9.6 In folgenden Fällen sind Gewährleistungsansprüche des Käufers gegenüber vac Linz ausgeschlossen:

- (i) Ungeeignetheit der nach den Vorgaben des Käufers, beispielsweise durch Zeichnungen, Spezifikationen oder ähnlichem, gefertigten Liefergegenstände zur vorgesehenen Verwendung,
- (ii) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung/Bearbeitung/Verarbeitung des Liefergegenstandes,
- (iii) fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch den Käufer oder einen Dritten,
- (iv) natürliche Abnutzung des Liefergegenstandes,
- (v) von vac Linz nicht zu vertretende chemische, elektrochemische und/oder elektrische Einflüsse.

9.7 Rechte des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und vac Linz Mängel unter Angabe der Rechnungsnummer unverzüglich, spätestens jedoch 7 Kalendertage nach Übergabe, schriftlich mitteilt; offenkundige Transportschäden sowie unvollständige oder offensichtlich unrichtige Lieferungen sind vac Linz in jedem Falle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel müssen vac Linz unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung des Mangels muss zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen daran so ausgestaltet sein, dass eine Zuordnung zu der von vac Linz getätigten Lieferung sowie eine Rückverfolgbarkeit zweifelsohne möglich sind. Dies erfordert insbesondere, dass der Käufer die Lieferscheinnummer sowie die Rechnungsnummer im Rahmen der Mängelrüge benennt.

9.8 Bei jeder Mängelrüge steht vac Linz das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Käufer vac Linz die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. vac Linz kann von dem Käufer auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an vac Linz auf Kosten von vac Linz zurücksendet.

- 9.9 Mängel wird vac Linz nach eigener Wahl durch für den Käufer kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam "Nacherfüllung") beseitigen.
- 9.10 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt vac Linz. Erweist sich die Mängelrüge als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt und war dies dem Käufer vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist er vac Linz zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) und Schäden verpflichtet.
- 9.11 vac Linz kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Beurteilung, ob die Kosten unverhältnismäßig sind, erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Unverhältnismäßigkeit liegen insbesondere vor, wenn die gewählte Art der Nacherfüllung die Kosten für die alternativ mögliche Art der Nacherfüllung um mehr als 20 % übersteigt (sog. relative Unverhältnismäßigkeit) oder wenn die Kosten der Nacherfüllung 150 % des Wertes der Sache in mangelfreiem Zustand oder 200 % des mangelbedingten Minderwertes übersteigen (sog. absolute Unverhältnismäßigkeit).
- 9.12 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar oder hat vac Linz sie nach Ziffer 9.11 oder § 439 Abs. 4 BGB verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 10 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 9.13 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln beträgt zwölf Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Käufer. Für Schadensersatzansprüche des Käufers aus anderen Gründen als Mängel des Liefergegenstandes sowie hinsichtlich der Rechte des Käufers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Haftung und Schadensersatz

- 10.1 Für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bzw. „Kardinalpflichten“ ist die Haftung von vac Linz der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten (bzw. Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, die dem Käufer eine Rechtsposition verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 10.2 vac Linz haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von anderen als den in Ziffer 10.1 genannten Pflichten aus dem Vertrag.
- 10.3 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz unberührt; insbesondere haftet vac Linz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe.
- 10.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen in Ziffern 10.1 und 10.2 gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch vac Linz, von vac Linz abgegebenen Garantien oder arglistig verschwiegenen Mängeln.

11. Produkthaftung

Veräußert der Käufer den Liefergegenstand, so stellt er vac Linz im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Der Käufer darf seine Ansprüche gegen vac Linz nicht ohne die schriftliche Zustimmung von vac Linz an Dritte abtreten.

- 12.2 vac Linz ist grundsätzlich berechtigt, im Rahmen der jeweiligen Vertragserfüllung sonstige, zum voestalpine Konzern gehörige Unternehmen einzubeziehen. Entsprechend ist vac Linz auch zu einer entsprechenden Untervergabe der betreffenden Bestellungen/Aufträge des Käufers an sonstige, zum voestalpine Konzern gehörige Unternehmen berechtigt.
- 12.3 Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Abreden zwischen vac Linz und dem Käufer und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.4 Ist eine Bestimmung des Vertrages bzw. der Auftragsbestätigung und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch diejenige wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.5 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist der Sitz von vac Linz.
- 12.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Stuttgart. vac Linz ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG; UN-Kaufrecht).